

§ 0675 BGB

(1) Auf einen [Dienstvertrag](#) oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ [663 BGB](#), [665 BGB](#) bis [670 BGB](#), [672 BGB](#) bis [674 BGB](#) und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § [671 Abs. 2 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

(3) Ein [Vertrag](#), durch den sich der eine Teil verpflichtet, die Anmeldung oder Registrierung des anderen Teils zur [Teilnahme](#) an Gewinnspielen zu bewirken, die von einem Dritten durchgeführt werden, bedarf der Textform.